

Informationen zu Asbest

Was ist Asbest?

Asbest ist eine weltweit auch an der Erdoberfläche vorkommende, natürliche Mineralfaser mit außerordentlichen technologischen Eigenschaften: nicht brennbar, korrosionsbeständig, resistent gegen thermische Beanspruchung und Chemikalien, mit hoher Elastizität und Zugfestigkeit.

Synonyme:

Asbestzement (Hartasbest, fest gebundener Asbest, meist Chrysotil):

- Produkte wie Baufanit (DDR-Produkt), Eternit, Fulgurit, Magnesia-Estrich, Floor-Flex oder Cushion-Vinyl (Vinyl-Asbest-Fliesen)

Spritzasbest (Weichasbest, schwach gebundener Asbest, meist Krokydolith):

- Produkte wie Baufatherm, Neptunit, Sokalit (alles DDR-Produkte)

Einsatz- bzw. Verwendungsbereiche von Asbest

Obwohl Asbest in mehreren tausend Produkten eingesetzt wurde, konzentriert sich seine Verwendung im häuslichen Umfeld / Haushalt nur auf wenige, nachfolgend beispielhaft aufgeführte Produktgruppen:

- Elektro-Speicherheizgeräte:
Asbest ist in den meisten vor 1977 hergestellten Speicherheizgeräten oft als nur leichtgebundenes Material in dem als Monoblock bezeichneten Speicherkernunterbau enthalten. Es kann sich jedoch auch in den Wärmedämmplatten seitlich und oberhalb des Speicherkerns im Dichtungstreifen an der Bypassklappe im Luftaustritt, in Isolierscheiben am Ventilatorgehäuse oder in den Dämmstoffhülsen für die Steuerpatrone des Aufladereglers befinden. Ab 1977 wurde nach Angaben aller Hersteller von Seriengeräten kein Asbest mehr eingesetzt.
- Asbestzement-Wellplatten/Produkte:
Es muss davon ausgegangen werden, dass alle bis 1990 angebrachten Platten asbesthaltig sind. Aufgrund der hohen Lagerkapazität und der geringen Abnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass asbesthaltige Eternitplatten weiterverwendet werden. Auch Garagen, Gartenlauben oder Schuppen können betroffen sein. Nicht selten wurden diese mit Asbestpappen oder Wellasbestplatten gedeckt.
- Fußbodenbeläge:
Noch 1980 wurde für die Herstellung von bestimmten Bodenbelägen Asbest verwendet. In Zweifelsfällen, wenn keine eindeutigen Angaben vorliegen, sollte diese Asbestquelle in Innenräumen entfernt werden.

Ist Asbest schädlich?

Asbest als mineralischer Werkstoff ist weder giftig noch gefährlich oder gesundheitsschädlich. Nur Asbestfeinstaub in mikroskopisch kleinen Dimensionen kann, wenn er längere Zeit eingeatmet wird, Krebs erregen und damit ein Gesundheitsrisiko aufwerfen. Solche Asbestfeinstäube entstehen insbesondere bei unsachgemäßer Bearbeitung von Asbestzementprodukten mit dafür verbotenen Werkzeugen. Das Tückische daran ist, dass Asbestfasern in der Luft unsichtbar sind. Es fehlen sofortige, eindeutige Warnreaktionen des Körpers bei Kontakt.

Zur Abwehr von Gesundheitsgefahren sollte daher beim Umgang mit asbesthaltigem Material Schutzkleidung und eine geeignete Atemmaske getragen werden.

Seit 1993 ist der Einsatz von Asbest wegen seiner krebserzeugenden Wirkung in Deutschland verboten. Seit 2005 besteht ein europaweites Asbestverbot.

Asbest in Bauabfällen

Verwendung von Asbest in früheren Baustoffen

Frühere Asbestzementzeugnisse wie Dach- und Fassadenplatten und Rohre enthalten ca. 10% Asbestanteil, der in einer Zementmatrix fest gebunden ist. Diese Asbestzementzeugnisse waren genormt und/oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Seit Ende 1990 sind alle in Deutschland gefertigten Hochbauprodukte generell asbestfrei.

Bestandsgebäude

Es besteht kein Gebot, festgebundene asbesthaltige Produkte wie beispielsweise Fassadenverkleidungen oder Welldachplatten durch asbestfreie Produkte zu ersetzen. Diese Materialien verwittern jedoch, so dass letztlich der Schutz der menschlichen Gesundheit vor asbesthaltigem Staub geboten erscheint. Eine Sanierung oder ein Ersatz ist spätestens dann zu überlegen, wenn Menschen dieser Gefahr länger oder immer wieder ausgesetzt sind.

Zu beachten bei Abbruch-/Sanierungs-/Instandsetzungsarbeiten

Asbesthaltige Produkte (z. B. Dachplatten, Bremsbeläge, Isolierplatten im Elektro-Ofen) müssen durch Fachfirmen bearbeitet und entsorgt werden, da diese entsprechend den Arbeitsschutzrichtlinien arbeiten (Schutzanzüge, Atemschutz). Wer Asbest bearbeitet, sollte am Arbeitsplatz nicht essen, trinken und rauchen.

Soweit asbesthaltige Materialien zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit einer Plane abzudecken, um Staubemissionen zu vermeiden. Asbesthaltige Abfälle dürfen beim Beladen des Transportfahrzeuges weder geworfen noch geschüttet werden. Sie sind für den Transport so zu sichern, dass kein Asbest oder asbesthaltiger Feinstaub freigesetzt wird.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an eingebauten Asbestzementprodukten sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 (2) nur durch sachkundiges Personal durchzuführen. Grundsätzlich gilt: Staubbildung vermeiden; keine materialabtragenden Reinigungsvorgänge mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Schleifgeräten oder Stahlbürsten; Platten nicht brechen oder sonstiger beschädigender Behandlung aussetzen.

Gewerbebetriebe müssen die Arbeiten vor Beginn dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzeigen.

Für Fragen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Asbest stehen Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen der Dienststellen Dresden (0351 825-5001) und Leipzig (0341 977-0) sowie der Dienstsitze Bautzen (03591 273-400) und Chemnitz (0371 4599-0) zur Verfügung.

Entsorgung von Asbestabfällen

Asbesthaltige Materialien gelten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle und sind als solche gesondert zu entsorgen. Die Entsorgung mit anderen Abfällen (z. B. gemischter Bauabfall) oder als Hausmüll ist unzulässig.

Ausgebaute Asbestzementprodukte und Asbestzementstäube können unter der Abfallschlüssel-Nr. 17 06 05* entweder gesondert auf Monodeponien (Deponien oder Deponiebereiche) der Klasse I oder II, übergangweise auf Monobereichen von Altdeponien (z. B. Hausabfalldeponien) abgelagert werden. Die Annahme von Kleinmengen ist in der Regel bis 1 Gewichtstonne oder 1 m³ an speziellen Annahmestellen möglich.

Transport

Zum Transport stückiger Asbestzementabfälle sind entweder sogenannte Big Bags (Folieneinheiten mit Tragschlaufen = reißfeste und staubdichte Säcke) oder geschlossene Abfallcontainer zu verwenden. Sie sind so zu sichern, dass kein Asbest oder asbesthaltiger Feinstaub freigesetzt wird.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Kleinmengen, wie einzelne Asbestzementplatten oder Balkonblumenkästen, werden von den Abfallzweckverbänden an Wertstoffhöfen, in jedem Fall aber auf Deponien ab Klasse I angenommen. Keinesfalls dürfen sie als Bauschutt oder über die Restmülltonne entsorgt werden.

Elektrische Geräte wie ältere Bügeleisen, Waffeleisen, Toaster oder Föhne, die Asbest enthalten können, werden kostenfrei an den kommunalen Sammelstellen nach Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (ElektroG) angenommen. Hierzu gehören auch Nachtspeicherheizgeräte.

Es besteht kein Gebot, asbesthaltige festgebundene Produkte wie Welldachplatten, Fassadenverkleidungen oder Blumenkästen durch asbestfreie Produkte zu ersetzen, solange diese noch ihre Funktion einwandfrei erfüllen, d. h. basierend von ihrem Zustand keine potenziellen Gesundheitsgefährdungen ausgehen.

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Bei der Beseitigung asbesthaltiger Abfälle ist die Überlassungspflicht an die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu beachten.

Maßgeblich bei der Ablagerung asbesthaltiger Abfälle auf Deponien sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) und der Mitteilung 23 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 2015). Fest gebundene oder mit Faserbindemittel behandelte asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien oder Deponiebereichen ab Klasse I in Big-Bags verpackt abgelagert. Bei schwach gebundenen asbesthaltigen Abfällen ist dies erst nach Verfestigung oder Oberflächenbehandlung möglich.

Asbesthaltige elektrische Geräte, die aus sonstigen Herkunftsbereichen stammen (nicht private Haushalte, gewerblicher Bereich), sind vom gewerblichen Abfallbesitzer über Erstbehandlungsanlagen zu entsorgen, die nach ElektroG zertifiziert sind. Er kann hierfür auch Dritte beauftragen.

Rechtliche Kurzinformation

Nach Gefahrstoffverordnung ist das In-Verkehr-Bringen (Verkaufen, Verschenken etc.) für Erzeugnisse, die Asbest mit einem Gehalt > 0,1 Gew.-% enthalten, spätestens seit 1995 verboten. Seit 01.01.2005 gilt das Verbot auch europaweit (Richtlinie 1999/ 77/EG).

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind das Abfall- und das Gefahrgutrecht zu beachten. Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle wird im Wesentlichen über vier Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt: die DepV (Deponieverordnung), die AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung), die AbfAEV (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) und die NachwV (Nachweisverordnung). Aus diesen Rechtsvorschriften können sich verschiedene Pflichten für Abfallerzeuger und sonstige an der Entsorgung beteiligte Personen ergeben (unter anderem die Erlaubnispflicht bei gewerblichen Transporten, Nachweis- und Registerpflichten).

Privathaushalte sind von den Pflichten aus der AbfAEV und der NachwV befreit. Jedoch gilt es zu beachten, dass auch bei Asbestarbeiten in Eigenleistung der Abfall vorschriftsmäßig zu entsorgen ist (siehe oben, *Entsorgung haushaltsüblicher Mengen*).

Asbesthaltige Abfälle werden nach AVV bei untrennbaren Gemischen ab 0,1 Gew.-% Asbest als gefährlicher Abfall eingestuft.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel:

06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung (nur bei ASI-Arbeiten)

16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (mit Anmerkung "asbesthaltig")

17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen¹¹

Weitere AVV-Schlüssel zu asbesthaltigen Abfällen wie 06 07 01*, 15 01 11*, 15 02 02*, 16 01 11* oder 19 01 13* betreffen Verwendungen, die mit Gebäuden oder Hausrat nichts zu tun haben. Bei allen mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle nach der AVV.

Strafbarkeit bei falschem Umgang

Sowohl das Inverkehrbringen (z. B. durch Verkauf oder Schenkung), wie auch jegliche Verwendung, wie auch das Lagern von Asbest sind grundsätzlich verboten. Ein Verstoß stellt eine Straftat dar.

Strafrechtlich relevanten Handlungen können z. B. sein:

- Flexen, Schleifen und Bohren,
- mechanische Reinigung durch Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten
- Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern, sowie
- Abschlagen oder Werfen von Dach- oder Fassadenplatten.

Weitere Hinweise / Informationen

Ausführliche Informationen enthält das LAGA-Merkblatt [Entsorgung asbesthaltiger Abfälle](#). Andere asbesthaltige Abfälle (z. B. Heizgeräte, Toaster, Bremsbeläge, Produktionsabfälle), die nicht in diesem Merkblatt betrachtet werden, sind ebenfalls gesondert zu entsorgen.

Darüber hinaus enthält die Broschüre [Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weitere Informationen zum Thema.

Auskünfte zum Arbeitsschutz:

zuständige Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Postanschrift:

Postfach 10 03 29
01073 Dresden

E-Mail:

arbeitsschutz@smwa.sachsen.de

Internet:

www.arbeitsschutz.sachsen.de | www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

E-Mail:

post@lds.sachsen.de